

## Stichwort

# «Aussergerichtlicher Nachlassvertrag»

Der aussergerichtliche Nachlassvertrag ist die Lieblingslösung der Schuldenberatung. Er bringt der überschuldeten Person vollständige Schuldenfreiheit; er behandelt typischerweise alle GläubigerInnen gleich; es entstehen keine unnötigen Gerichts- oder Publikationskosten. Der Vertrag soll zu einer definitiven Lösung führen und dem Schuldner einen unbelasteten Neustart erlauben. Er soll nach Abschluss des Verfahrens schuldenfrei sein. Bleibt ein Teil der Forderungen offen, so ist grundsätzlich die Schuldensanierung gescheitert.

### 1 Grundsätze

#### 1.1 Jeder einzelne Gläubiger muss zustimmen

Der aussergerichtliche Nachlassvertrag kommt grundsätzlich nur zustande, wenn ihm die Gesamtheit der Gläubiger zustimmt. Da es sich um einen privatrechtlichen Vertrag zwischen der überschuldeten Person auf der einen Seite und der Gesamtheit ihrer Gläubiger auf der andern handelt, ist der aussergerichtliche Nachlassvertrag auch bis zu einem gewissen Grad flexibel: Es ist grundsätzlich jede Lösung denkbar, welche nicht gegen zwingendes Recht verstösst und mit der die Gesamtheit der Gläubiger einverstanden ist.

#### 1.2 Gleichbehandlung

Der Gläubiger, der auf einen Teil seiner Rechte verzichtet, gibt seine Zustimmungserklärung unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung ab, dass alle andern Gläubiger ein Gleiches tun. Er reduziert seine Forderung auf das Mass, welches die verschuldete Person verkraften kann, um ihr einen Neustart zu ermöglichen.

#### 1.3 Ungleichbehandlung einzelner Gläubiger

Die Ungleichbehandlung einzelner Gläubiger ist zulässig, sofern die Gesamtheit der übrigen, gleich behandelten Gläubiger darüber aufgeklärt ist und der Ungleichbehandlung ausdrücklich zustimmt. Gesteht der Schuldner einzelnen Gläubigern hinter dem Rücken der andern Privilegien zu, so verstösst er (ebenso wie der Gläubiger, der sich hinter dem Rücken der andern Gläubiger eine Besserstellung versprechen lässt) gegen die guten Sitten (BGE 50 II 501 E.2 a.E.). Ungleichbehandlung geschieht selbstredend nicht, bloss weil die verschuldete Person sie wünschen würde, sondern aufgrund objektiver Kriterien.

Die wichtigsten **Anwendungsfälle**:

- Vereinzelte **echte Bagatellforderungen** können schon während der Stundungszeit beglichen werden. Dies ist auch möglich, ohne dass die übrigen Gläubiger ausdrücklich zugestimmt hätten.

- Die **Klassenordnung des gerichtlichen Nachlassvertrags** wird nachgebildet. Dem Gläubiger, der im Fall eines Konkurses oder eines gerichtlichen Nachlassvertrags privilegiert wäre, wird die hundertprozentige Befriedigung seiner Forderung zugestanden. In der Praxis der seriösen Schuldenberatung geht es hier primär um Forderungen aus der obligatorischen Krankenversicherung.
- Eine zweite Kategorie von Gläubigern wird aufgrund der „**Querulantenklausel**“ privilegiert. Die Gläubiger willigen ausdrücklich darin ein, dass ein einzelner Kleingläubiger, der die Kooperation verweigert, zu hundert Prozent befriedigt wird. Auch hier geht die Motivation letztlich auf die Logik des gerichtlichen Nachlassvertrags zurück: Es zeichnet sich ab, dass die Gläubigerquoten der Nachlassstundung erreicht würden; die hundertprozentige Befriedigung des unkooperativen Gläubigers kostet aber weniger als das Nachlassstundungsverfahren.
- Die Gläubiger können sich auch damit einverstanden erklären, dass eine **bestrittene Forderung** vom Nachlassvertrag nicht erfasst wird und dass dafür eine Rückstellung gebildet wird.

## 2 Typen des aussergerichtlichen Nachlassvertrags

### 2.1 Der Dividendenvergleich

Beim Dividendenvergleich verzichten alle Gläubiger auf einen bestimmten Prozentsatz ihrer Forderung; sie bekommen eine Dividende, welche beispielsweise 30 Tage nach Eingang der letzten Zustimmungserklärung ausbezahlt wird.

In der Praxis der seriösen Beratungsstellen wird die Dividende häufig durch das Darlehen einer gemeinnützigen Institution vorfinanziert, d.h. die Gläubiger bekommen die Dividende schneller, als es der Leistungsfähigkeit der überschuldeten Person entsprechen würde.

### 2.2 Die Ratenvereinbarung

Die Forderung wird zu hundert Prozent beglichen. Die überschuldete Person ist einzig nicht in der Lage, die fälligen Beträge sofort zu bezahlen. Sie werden beispielsweise in monatlichen Raten beglichen.

Um den Aufwand nicht unverhältnismässig ansteigen zu lassen, ist es möglich und geboten, kleine Dividenden mit einer einzigen Zahlung zu erledigen. Kein Gläubiger hat Freude, wenn er 36-mal einen münzigen Betrag verbuchen muss.

### 2.3 Der Ratenvergleich

Beim Ratenvergleich verzichten die Gläubiger auf einen bestimmten Prozentsatz ihrer Forderung (wie beim Dividendenvergleich). Die Restschuld wird aber nicht auf einmal, sondern in monatlichen Raten abbezahlt.

## 2.4 Weitere Varianten

**Es sind weitere Kombinationen denkbar.** Es kommt zum Beispiel vor, dass eine Bank einen «Besserungsschein» verlangt. Dabei handelt es sich um eine Verpflichtung für den Fall, dass sich die Vermögensverhältnisse der Schuldnerin während einer festgelegten Frist verbessern sollten. Macht die Schuldnerin beispielsweise während der nächsten fünf Jahre eine Erbschaft oder gewinnt sie im Lotto, so muss sie einen bestimmten Prozentsatz des Vermögenszuwachses den Gläubigern weitergeben. Die seriösen Schuldenberatungsstellen schätzen diese Vertragstypen jedoch nicht, schon nur weil die Verlängerung der Begleitung der Schuldnerin Ressourcen bindet. Ausserdem verbietet der Grundsatz der Gleichbehandlung, dass einzelne Gläubiger privilegiert würden; der Erbanfall müsste daher anteilmässig auf alle Gläubiger verteilt werden – mit dem entsprechenden Aufwand für die Beratungsstelle. Vor allem aber widerspricht diese Art von Lösung einem zentralen Systemgedanken der seriösen Schuldensanierung: Die Schuldnerin soll mit dem Nachlassvertrag einen «clean cut» machen können und nach der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Nachlassvertrag definitiv in eine schuldenfreie Zukunft entlassen werden. Dem «Besserungsschein» ziehen die seriösen Beratungsstellen daher wenn immer möglich den Erbvorbezug vor.

Mehr über den aussergerichtlichen Nachlassvertrag in: [Berner Schuldenberatung / Beratungsteam, Schulden - was tun? Der Weg aus der Schuldenfalle, Bern 2012, mit einem Update aus dem Jahr 2015](#)

01.07.2016 / rom